

Az 61.01 rö

Ergebnisniederschrift
18. Tagung
Fachbereich Sozialwesen
des Deutschen Feuerwehrverbandes
29. April 2016 in Fulda


Beginn	11.00 Uhr
Ende	14.45
Teilnehmer	siehe anliegende Teilnehmerliste
Versammlungsleiter	Lars Oschmann und Thomas Wittschurky
Niederschrift	Rudolf Römer
Anlagen	./.
Umfang	22 Seiten Ergebnisniederschrift

Berlin, den 30. Mai 2016

Berlin, den 20. Mai 2016

gez.

Lars Oschmann
Versammlungsleiter



Rudolf Römer

Az 61.01

Ergebnisniederschrift 18. Tagung FB Sozialwesen am 29. April 2016 in Fulda

T A G E S O R D N U N G

1. Eröffnung und Begrüßung (Az 61.01)
2. Angelegenheiten des Fachbereichs (Az 61.01)
 - 2.1 Fachbereichsleitung
 - 2.2 Aktuelle Mitarbeiterliste
 - 2.3 Künftige Verfahrensweise, Tagungen, Meinungsbildung
3. Ergebnisniederschrift 17. Tagung in Fulda (Az 61.01)
4. Aktuelle Entwicklungen für die Feuerwehren in der Sozial-
Gesetzgebung (Az 64.09)
Das neue Präventionsgesetz
5. Informationen, Entwicklungen und Berichte
 - 5.1 Fachbereich Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz
6. Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung) (Az 64.09)
Musterrichtlinien für Unterstützungsleistungen
7. Novellierung der Unfallverhütungsvorschriften (UUV) „Feuerwehren“ (Az 62.03)
8. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Feuerwehrangehörige (Az 64.09)
bei Tätigkeiten in Feuerwehrverbänden
9. Unfallversicherungsschutz bei Freizeitaktivitäten in Hilfeleistungs-
unternehmen (Az 64.09)
10. Unfallversicherungsschutz bei sportlichen Veranstaltungen (Az 64.09)
Betriebssport vs. Feuerwehrsport
11. Gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst (Az 63.05)
 - 11.1 Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst
 - 11.2 Eignungsuntersuchung für den Feuerwehrdienst
 - 11.3 Inklusion

12. Verschiedenes

- 12.1 Ergänzungsleistungen durch private Unfallversicherungen
- 12.2 Spitzengespräch DGUV / DFV

Die Kennbuchstaben am linken Rand der Niederschrift dienen zur Auswertung und Umsetzung der Niederschrift und bedeuten:

A = Aktivität / Auftrag B = Beschluss D = Diskussion / Vortrag OF = Offene Frage

Az 61.01

Ergebnisniederschrift 18. Tagung FB Sozialwesen am 29. April 2016 in Fulda

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung

- D Die Tagung wird von Vizepräsident Lars Oschmann eröffnet. Er begrüßt die Teilnehmer der 18. Tagung.
- B Die Tagesordnung wird um nachstehende Punkte ergänzt:
 - TOP 11.2 Eignungsuntersuchung für den Feuerwehrdienst
 - TOP 12.2 Spitzengespräch DGUV / DFV

Az 61.01

Ergebnisniederschrift 18. Tagung FB Sozialwesen am 29. April 2016 in Fulda

TOP 2 Angelegenheiten des Fachbereichs

TOP 2.1 Fachbereichsleitung

- D Der langjährige Fachbereichsleiter Lutz Kettenbeil steht nicht mehr zur Verfügung.
- D Es wird vorgeschlagen, Herrn Thomas Wittschurky, Niedersachsen, als neuen Fachbereichsleiter des Fachbereichs Sozialwesen des Deutschen Feuerwehrverbandes zu ernennen.
- Im Falle seiner Verhinderung steht Uwe Peetz, Bayern, als Vertreter zur Verfügung.
- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zustimmend zur Kenntnis und bittet um entsprechende Berufung durch den Präsidenten.

TOP 2.2 Aktuelle Mitarbeiterliste

- U Es liegt eine aktuelle Mitarbeiterliste vor.
- D Zur Mitarbeit wurden gemeldet:
LFV Niedersachsen Herr Thomas Wittschurky
LFV Schleswig-Holstein Frau Gabriele Kirstein
- B Im Interesse einer möglichst breiten und nachhaltigen Arbeit regt der Fachbereich Sozialwesen an, dass aus allen DFV-Mitgliedsverbänden Mitarbeiter entsandt werden.
- A Die Angelegenheit soll im Präsidialrat des Deutschen Feuerwehrverbandes thematisiert werden.

Az 61.01

Ergebnisniederschrift 18. Tagung FB Sozialwesen am 29. April 2016 in Fulda

TOP 2 Angelegenheiten des Fachbereichs

TOP 2.3 Künftige Verfahrensweise, Tagungen, Meinungsbildung

- D Auf die gültigen Richtlinien der Facharbeit im Deutschen Feuerwehrverband wird hingewiesen.

Im Interesse einer möglichst zeitnahen und aktuellen fachlichen Kommunikation verständigt sich der Fachbereich Sozialwesen darauf, künftig in kürzeren Zeitabständen zu tagen.

- A Die nächsten Tagungen sollen grundsätzlich jeweils vor den regelmäßigen Tagungen des zuständigen Fachgebiets bzw. des Sachbereichs der DGUV stattfinden.

- B Die nächste (19.) Tagung des Fachbereichs Sozialwesen findet am 3. März 2017 in Fulda statt.

TOP 3 Ergebnisniederschrift über die 17. Tagung in Fulda

- D Gegen die Ergebnisniederschrift über die 17. Tagung in Fulda liegen keine schriftlichen und / oder mündlichen Einsprüche vor.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 18. Tagung FB Sozialwesen am 29. April 2016 in Fulda

TOP 4 Aktuelle Entwicklungen für die Feuerwehren in der Sozialgesetzgebung

D Thomas Wittschurky informiert über das neue Präventionsgesetz.

Der Deutsche Bundestag hat am 18.06.15 das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz – PräVG) verabschiedet.

Sobald weitere konkrete Informationen zur Umsetzung vorliegen, werden weitere Hinweise erfolgen.

Es wird auf den Flyer „DGUV Information 200-007 – Informationen für Betriebe und Bildungseinrichtungen zum Präventionsgesetz“ vom April 2016 hingewiesen.

B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 18. Tagung FB Sozialwesen am 29. April 2016 in Fulda

TOP 5 Informationen, Entwicklungen und Berichte

- D Vizepräsident Lars Oschmann informiert über die Arbeit im Fachbereich Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz (FB FHB) und im Fachbereich Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)
- D Insbesondere informiert er über die Sitzung des Sachgebiets Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen am 22. März 2016. Herr Detlef Garz, DGUV, ergänzt entsprechend.

Schwerpunkte waren:

UVV

Es liegt jetzt der Entwurf DGUV Vorschrift 49 (Stand: 25.02.2016 nach Beschlussfassung Grundsatzausschuss Prävention der DGUV) mit *Entwurf DGUV Regel 105-004* (Stand: 25.02.2016 nach Beschlussfassung Grundsatzausschuss Prävention der DGUV) vor.

Siehe hierzu auch TOP 7 dieser Ergebnisniederschrift.

Krebsvorsorge

Durch die Definition von Standardbränden soll über ein Biomonitoring festgestellt werden können, durch welche Brandrauchbeaufschlagung es zu welchen Kontaminationen / Inkorporationen bei den Einsatzkräften kommt. Dabei wird das Thema *Hygiene an und in der Einsatzstelle* sicherlich in einem neuen Blickwinkel zu betrachten sein. Die Schwarz/Weiß-Bereiche müssen ggf. neu und schärfer definiert werden. Weitere Herausforderung wird die erforderliche Dokumentation nach Gefahrstoffrecht sein. Die zu dokumentierenden Daten müssen 40 Jahre aufgehoben werden. DGUV hält bereits eine Datenbank für kleinere Betriebe vor. Diese Datenbank soll jetzt für alle Bereiche zur Verfügung gestellt werden. Es wird zu prüfen sein, ob Feuerwehren von der Dokumentationspflicht herausgenommen werden können.

Zwar reduzieren sich durch EURO 5 oder EURO 6 weiterhin krebserregende Partikel, aber z.B. Stickoxide werden mehr. Das bedeutet, dass die Abgasabsaugung im Feuerwehrhaus bleiben muss.

Ergebnisniederschrift 18. Tagung FB Sozialwesen am 29. April 2016 in Fulda

TOP 5 Informationen, Entwicklungen und Berichte

TTIP

Auch DGUV verfolgt die Entwicklungen bei den Verhandlungen zum TTIP-Abkommen mit großer Aufmerksamkeit.

Zur Frage, ob eine Verschlechterung der Standards in Deutschland droht, vertritt die DGUV die Position, dass Produktnormen weiterhin eine verlässliche technische Grundlage für alle Kreise darstellen müssen. Sie sollen die Gesetzgebung auf einheitliche Weise und frei von Widersprüchen unterstützen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und zu dem hohen Sicherheitsniveau beizutragen, das im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gefordert wird. Die DGUV ist weiterhin der Auffassung, dass die reine gegenseitige Anerkennung von Rechtsvorschriften und Normen hierfür nicht ausreichend ist.

DGUV kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht seriös einschätzen, ob die gegenseitige Anerkennung von Standards Teil der Vereinbarungen im TTIP werden wird. Es gibt Kreise, die diese Position vertreten. Sollte der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ohne weitere begleitende Bestimmungen vereinbart werden, würde es bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln, Schutzausrüstungen oder anderen Produkten für die Beschaffer komplizierter werden. Eine einfache gegenseitige Anerkennung von Standards könnte aber auch zu einer Absenkung der Produktsicherheit führen.

Technische Anforderungen auch an die Sicherheit von Produkten in Normen tragen gegenwärtig in einem großen Maß dazu bei, dass Arbeitsmittel und Schutzausrüstungen sicher sind. In der EU gibt es je eine Norm für ein Produkt. In den USA gibt es dagegen Hunderte anerkannte Normungsinstitutionen, die miteinander im Wettbewerb stehen. Folgerichtig gibt es auch zahlreiche Produkte, für die es mehrere Normen mit unterschiedlichen Inhalten gibt. Während in Europa Unternehmen davon ausgehen können, dass ein Produkt, das nach einer harmonisierten europäischen Norm hergestellt ist, auch sicher ist und alle gesetzlichen Bestimmungen erfüllt, gilt dies in den USA nicht. Unternehmen und auch Feuerwehren müssen die Maßnahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes individuell auf jedes einzelne Produkt abstimmen und tragen natürlich dann auch die Verantwortung dafür. Bei einer gegenseitigen Anerkennung würde dem Arbeitgeber in der EU – und damit auch den Feuerwehren - bei der Beschaffung seiner Arbeitsmittel und seiner Schutzausrüstung eine erheblich aufwändigere Einzelfallprüfung auferlegen, für die er häufig gar nicht die dafür notwendige fachliche Qualifikation oder angemessene Prüfmöglichkeiten hätte.

TOP 5 Informationen, Entwicklungen und Berichte

Ein einfaches Ausschreiben nach einer europäischen Norm wäre dann nicht mehr möglich. Insbesondere bei der Kombination verschiedener Arbeitsmittel und Schutzausrüstungen, die zum Teil nach europäischen, zum Teil nach US-amerikanischen Normen hergestellt wurden, können gefährliche Situationen entstehen. Das Beispiel der Atemschutzmasken ist ja in dem von Ihnen zitierten Papier zur gegenseitigen Anerkennung erläutert worden.

Bisher gilt: Es kann darauf vertrauen werden, dass auf dem europäischen Markt gekaufte Produkte bei der Verwendung für den vorgesehenen Einsatzfall sicher sind – bei einer einfachen gegenseitigen Anerkennung wäre dies nicht mehr erfüllt.

Ein anderes Kapitel der TTIP Verhandlungen befasst sich mit der sogenannten „regulatorischen Kooperation“. Die dort getroffenen Vereinbarungen könnten ebenfalls Einfluss auf die Schutzziele der Feuerwehr haben. Es geht hier im Wesentlichen darum, dass sich die Partner (EU und USA) über die jeweils im anderen Wirtschaftsraum geplanten neuen Regelungen informieren. Beide Partner sollen darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, vor dem Inkrafttreten einer Regelung Stellung zu nehmen. Gemeinsam soll dann ein Weg gefunden werden, dass eine neue Regelung kein zusätzliches Handelshemmnis schafft. Diese an sich begrüßenswerte Absicht sich gegenseitig besser zu informieren und keine neuen Handelshemmnisse zu schaffen, darf aber nicht dazu führen, dass notwendige Regulierungen zur Sicherstellung von Sicherheit und Gesundheit bei der Feuerwehr nicht mehr getroffen werden. Dies könnte der Fall sein, wenn die Frage, ob eine neue Regulierung zu einem Handelshemmnis werden könnte, der alleinige Maßstab wäre.

DGUV setzt sich dafür ein, dass die Förderung des transatlantischen Handels keine negative Folgen für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und auch bei der Feuerwehr hat und ist diesbezüglich auf verschiedenen Ebenen im Gespräch mit den Bundesministerien für Arbeit und Soziales und für Wirtschaft und Energie im Gespräch, wie auch bei der EU-Kommission.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 18. Tagung FB Sozialwesen am 29. April 2016 in Fulda**TOP 5 Informationen, Entwicklungen und Berichte**Neue PSA-Verordnung der EU

Es liegt **VERORDNUNG (EU) 2016/425 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES** vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vor. Der Rat der EU hat am 12. Februar 2016 angenommen; am 31. März wurde sie im Amtsblatt der EU veröffentlicht - 20 Tage später tritt sie europaweit einheitlich in Kraft - wiederum zwei Jahre später, also ab 2018, muss sie angewendet werden. Die neue VO ersetzt die aktuelle PSA-Richtlinie (Richtlinie 89/686/EWG über persönliche Schutzausrüstungen) von 1995.

Schon seit 2014 liegt der Entwurf der neuen PSA-Verordnung vor, die das Bereitstellen und Inverkehrbringen von Persönlicher Schutzausrüstung regeln soll, jetzt ist es also so weit. Im Gegensatz zu einer Richtlinie gilt eine Verordnung direkt für alle EU-Mitgliedsstaaten und muss nicht erst in nationales Recht umgesetzt werden. Die Mitgliedsstaaten erlassen aber Durchführungsbestimmungen bzw. Durchführungsverordnungen.

Die größten Änderungen im Vergleich zur Richtlinie listet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf:

- Klarstellung des Anwendungsbereiches
- Konformitätsbewertung bzgl. maßgefertigter PSA
- vereinfachtes Verfahren für die Verlängerung von EU-Baumusterprüfbescheinigungen, die höchstens 5 Jahre gültig sein sollen

B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 18. Tagung FB Sozialwesen am 29. April 2016 in Fulda

**TOP 6 Kritische Bestandsaufnahme zum SGB VII (Unfallversicherung)
Musterrichtlinien für Unterstützungsleistungen**

- U Es liegt die Übersicht Umsetzung „Musterrichtlinie Unterstützungsleistungen“ (Stand: 10. November 2014) vor.
- D Der Fachbereich Sozialwesen nimmt diese zusammenfassende Darstellung zur Kenntnis.
- A Die Synopse sollte fortgeschrieben bzw. aktualisiert werden.
Mit der Abfrage soll auch nach der Zufriedenheit / Umsetzung gefragt werden.
Gibt es ggf. Nachbesserungsbedarf?
- A Auch die Übersicht *Mehrleistungen* soll aktualisiert werden.
- B Der Fachbereich Sozialwesen empfiehlt, dass es Ziel sein sollte, durch ein subsidiäres Entschädigungssystem außerhalb des SGB VII eine bundesweit möglichst einheitliche Regelung zu erreichen.

Az 62.03

Ergebnisniederschrift 18. Tagung FB Sozialwesen am 29. April 2016 in Fulda

TOP 7 Novellierung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) „Feuerwehren“

- U Es liegt der Entwurf DGUV Vorschrift 49 (Stand: 25.02.2016 nach Beschlussfassung Grundsatzausschuss Prävention der DGUV) mit *Entwurf DGUV Regel 105-004* (Stand: 25.02.2016 nach Beschlussfassung Grundsatzausschuss Prävention der DGUV) vor.
- D Herr Detlef Garz, Leiter des Sachgebiets Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, informiert über den aktuellen Stand der Novellierung der Unfallverhütungsvorschriften Feuerwehren.
- D Die Vertreterversammlungen der einzelnen Unfallversicherungsträger müssen die UVV dann übernehmen. Nach Genehmigung durch die jeweiligen Landesaufsichten ist dann ein Inkrafttreten zum 1. April 2017 oder 1. Oktober 2017 möglich.
- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 18. Tagung FB Sozialwesen am 29. April 2016 in Fulda

TOP 8 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Feuerwehrangehörige bei Tätigkeiten in Feuerwehrverbänden

- D Thomas Wittschurky informiert.
- D Aus Sicht der gesetzlichen Unfallversicherung gilt grundsätzlich, dass UV-Schutz unabhängig von einer Funktion in einem Feuerwehrverband besteht, wenn dies in Ausfluss seiner ehrenamtlichen Feuerwehrtätigkeit erfolgt.
- A Es wird dringend eine länderübergreifende klarstellende Abfrage angeregt. Im Ergebnis muss dann festgestellt werden, ob ggf. Nachbesserungsbedarf besteht.
- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

TOP 9 Unfallversicherungsschutz bei Freizeitaktivitäten in Hilfeleistungsunternehmen

Thomas Wittschurky informiert.

- D Mit einer Änderung im Sozialgesetzbuch (SGB) VII hat der Bundesgesetzgeber für Klarheit beim gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Jugendfeuerwehren gesorgt. Der Diskussion um die Freizeitaktivitäten der Nachwuchsorganisationen von Feuerwehr, DLRG, DRK, THW usw. wurde damit ein Ende gesetzt werden. Anlass war der Unfallversicherungsschutz für ein DLRG-Mitglied, dessen Brille bei einem Floßbauwettbewerb verloren ging, abgelehnt worden. Der Wettbewerb fand im Rahmen eines Jugendzeltlagers statt. Ein Sachzusammenhang mit der Kernaufgabe des Hilfeleistungsunternehmens wurde vom zuständigen Unfallversicherungsträger nicht gesehen. Mit dem Hinweis, dass eine umfassende Jugendarbeit für Hilfeleistungsunternehmen unverzichtbar sei, intervenierte die zuständige Bundesministerin bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und verwies auf ein Rundschreiben des Bundesverbandes der Unfallkassen aus dem Jahre 1991. Derzeit hatten sich die Unfallkassen und deren Rechtsvorgänger dahingehend geeinigt, dass auch Freizeitaktivitäten der Ausbildung und den Übungen gleichzusetzen sind, wenn es sich um offizielle Veranstaltungen der Hilfeleistungsunternehmen handelt. Dieser praxisnahen Betrachtungsweise konnte sich auch der Ausschuss „Rechtsfragen“ der DGUV nach intensiver Diskussion nicht anschließen. Unfallversicherungsschutz würde bei Freizeitmaßnahmen nur dann bestehen, wenn die Ausbildungsinhalte (Erste Hilfe, Brandbekämpfung, Lebensrettung usw.) die gesamte Maßnahme prägen. Reine Freizeitmaßnahmen ohne zielgerichtete Ausbildungsinhalte stünden nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung lautet nun der gesamte Wortlaut der Nr. 12:

Kraft Gesetzes sind versichert ... Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen, teilnehmen.

- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 18. Tagung FB Sozialwesen am 29. April 2016 in Fulda

TOP 10 Unfallversicherungsschutz bei sportlichen Veranstaltungen
Betriebssport vs. Feuerwehrsport

Thomas Wittschurky informiert.

- D Dienstsport in der Feuerwehr ist nicht mit dem allgemeinen Betriebssport zu vergleichen. Insofern gelten auch nicht die vom Bundessozialgericht mit Urteil vom 13. Dezember 2005 formulierten Einschränkungen zu Wettkämpfen und Leistungsvergleichen. Während der Betriebssport dem Ausgleich der beruflichen Belastungen gilt, dient der Dienstsport dazu, körperliche Leistungsfähigkeit zu besitzen, zu erhalten und zu steigern. Da dies eine Forderung des Unternehmers ist, steht der Dienstsport in einer vollkommen anderen versicherungsrechtlich bedeutsamen Betriebsbezogenheit. Die Teilnahme an Wettkämpfen und Leistungsvergleichen ist gerade im ehrenamtlichen Bereich von besonderer Bedeutung. Sie steht dann unter Unfallversicherungsschutz, wenn die Wettkämpfe offiziellen Charakter tragen, von Feuerwehrverbänden organisiert und ausgetragen werden und die Teilnahme mit Wissen des Unternehmers (Gemeinde) erfolgt.
- B Der Fachbereich Sozialwesen betont die Bedeutung von Prävention im Feuerwehrbereich und unterstützt diesen Aspekt für den Feuerwehrdienst übergreifend in allen Bereichen der gesetzlichen Unfallversicherung ausdrücklich.
- A Die DFV-Mitgliedsverbände werden um Mitteilung gebeten, über ggf. bestehende Probleme zu informieren. Es soll das Ziel sein, gleiche Voraussetzungen zu schaffen.

Ergebnisniederschrift 18. Tagung FB Sozialwesen am 29. April 2016 in Fulda

TOP 11 Gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst

TOP 11.1 Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst

- D Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vielfältigen Gefahren für Gesundheit und Leben ausgesetzt. Der Bürgermeister hat als oberste Leitung des kommunalen Trägers die Unternehmerfunktion in der gemeindlichen Feuerwehr und trägt dementsprechend die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Feuerwehrangehörigen. Daher stellt sich für ihn die Frage, wie seine Feuerwehrangehörigen bestmöglich vor den Gefahren des Einsatzes geschützt werden können.

Die Gefährdungsbeurteilung ist eine Unternehmerpflicht, die im Arbeitsschutz vorgeschrieben ist. Sie gilt über die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften auch für die Freiwilligen Feuerwehren.

- D Die Feuerwehr Hannover entwickelt derzeit in Zusammenarbeit mit TU Aachen als Pilotprojekt ein Online-Tool in Form einer (bekannten) Gefahrenmatrix. Dieses könnte Grundlage für eine Gefährdungsbeurteilung sein. Das Projekt soll perspektivisch allen Feuerwehren zur Verfügung gestellt werden.
- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Az 63.05

Ergebnisniederschrift 18. Tagung FB Sozialwesen am 29. April 2016 in Fulda

TOP 11 Gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst

TOP 11.2 Eignungsuntersuchung

D Vizepräsident Lars Oschmann informiert, dass die DGUV eine Fachempfehlung / Information zur gesundheitlichen Eignungsuntersuchung veröffentlichen und zur Einführung in den Feuerwehr empfohlen wollte. Das Projekt ist im Fachbereich aktuell zurückgestellt worden.
Es gibt jedoch einen offensichtlichen Bedarf für entsprechende „Hilfsmittel“.

OF Die Angelegenheit ist TOP der nächsten Tagung.

Az 63.05

Ergebnisniederschrift 18. Tagung FB Sozialwesen am 29. April 2016 in Fulda

TOP 11 Gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst

TOP 11.3 Inklusion

D Der Deutsche Jugendfeuerwehrausschuss hat bei seiner Tagung am 23. November 2012 in Bosen das „Positionspapier zur Einbindung von Menschen mit Behinderung in die JF/FF“ beschlossen.

Weitere Befassungen erfolgten am 22. November 2013 in Stuttgart (Entwurf von vier Forderungen an den Deutschen Feuerwehrverband zur Erörterung in den Ländern) sowie am 8. März 2014 in Fulda (erneuter Beschluss der Erörterung in den Ländern).

Folgende vier Forderungen sollten in den Gliederungen diskutiert und anschließend an den DFV herangetragen werden:

- Der Deutsche Feuerwehrverband schließt mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (dem Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) eine grundsätzliche Vereinbarung zur Aufnahme von Menschen mit Behinderung in die Jugendfeuerwehr und in die Freiwillige Feuerwehr.
- In den Mitgliedsverbänden des Deutschen Feuerwehrverbandes werden keine Tauglichkeits-, Gesundheits- und Sportuntersuchungen als Voraussetzung zum Eintritt in die Jugendfeuerwehr durchgeführt.
- Infolge dessen ist auch der Übertritt von der Jugendfeuerwehr in eine Erwachsenenabteilung der Feuerwehr zu gewährleisten.
- In den Jugendfeuerwehren und den Freiwilligen Feuerwehren ist zu berücksichtigen, welche konkreten Tätigkeiten die jeweilige Person mit ihrer Einschränkung bzw. Fähigkeiten tatsächlich ausüben kann.

Das Positionspapier wurde dem Präsidialrat am 24./25. April 2013 in Unterschleißheim vorgestellt. Beratung bzw. Beschlussfassung erfolgte jedoch nicht.

Das DFV-Präsidium hat bei seiner Tagung am 24. Februar 2014 den Sachstand zur Kenntnis genommen und auch beschlossen, dass der DFV keine Vereinbarung mit der DGUV schließen wird.

Im Oktober 2015 wurde das Positionspapier unter Einbezug der vier Forderungen und nach vorheriger Erörterung mit dem Fachbereichsleiter Sozialwesen des DFV fortgeschrieben.

Ergebnisniederschrift 18. Tagung FB Sozialwesen am 29. April 2016 in Fulda

TOP 11 Gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst

TOP 11.3 Inklusion

Der Deutsche Jugendfeuerwehrausschuss hat dann bei seiner Tagung am 28. November 2015 das Positionspapier der fortgeschriebenen Fassung einstimmig beschlossen mit dem Ziel der Beratung und Beschlussfassung im Präsidialrat des DFV.

Die deutschen Feuerwehren sehen sich in der Mitte der Gesellschaft. Wenn sie diese Gesellschaft widerspiegeln wollen, dann müssen sie sich allen gesellschaftlichen Schichten öffnen. Dazu zählen auch Menschen mit Behinderung. Daher spricht sich die Deutsche Jugendfeuerwehr für eine barrierefreie Aufnahme von Jugendlichen mit Behinderung in die Jugendfeuerwehr aus. Im Anschluss an die Jugendfeuerwehr-Mitgliedschaft muss grundsätzlich ein ehrenamtliches Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr möglich sein.

Eine inhaltliche Auseinandersetzung bzw. Vertiefung könnte beim Deutschen Jugendfeuerwehrtag 2017 in Falkensee (Brandenburg) erfolgen.

Der Deutsche Feuerwehrverband hat sich im laufenden Jahr schwerpunktmäßig mit dem Thema Inklusion befasst. Die Erörterung im DFV-Beirat und die Angebote beim Bundesfachkongress ebnen Wege für eine stärkere Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Feuerwehren. Das Feuerwehr-Jahrbuch 2015 spiegelt dieses Ziel noch einmal deutlich wider.

Das DFV-Präsidium hat in seiner 77. Tagung am 29. Dezember 2015 das fortgeschriebene Positionspapier der Deutschen Jugendfeuerwehr zustimmend zur Kenntnis genommen und es mit der Bitte um Beschlussfassung an den Präsidialrat weitergeleitet.

Der Präsidialrat hat dann in seiner 33. Tagung am 29. Januar 2016 das fortgeschriebene Positionspapier der Deutschen Jugendfeuerwehr zur Kenntnis genommen.

Vor einer finalen Beschlussfassung wurde sich jedoch darauf verständigt, dass zunächst eine landesinterne Befassung erfolgen soll. Sich ggf. ergebende Hinweise, Argumente und Kriterien sollen dem DFV bis spätestens zum 15. April 2016 vorgelegt werden.

B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Az 63.05

Ergebnisniederschrift 18. Tagung FB Sozialwesen am 29. April 2016 in Fulda**TOP 12 Verschiedenes****TOP 12.1 Ergänzungsleistungen durch private Unfallversicherungen**

- D Es liegt ein Produktkonzept vor, mit dem der bestehende Unfallversicherungs- und Gesundheitsschutz durch eine Unfallversicherung ergänzt wird, die von Sponsoren für die Feuerwehrangehörigen abgeschlossen wird und damit die öffentlichen Hände nicht belastet.

Nach dem Produktkonzept werden Leistungen aus der Versicherung ab einem Invaliditätsgrad von 20% nach der so genannten Gliedertaxe der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen fällig. Der Invaliditätsgrad von 20% ist mit dem Verlust eines Daumens vergleichbar. Dies entspricht nicht der Bewertung „Minderung der Erwerbstätigkeit“ (MdE) der gesetzlichen Unfallversicherung, ist jedoch plakativer.

Die Entschädigung ab 20% Invalidität beschränkt den Kreis der Leistungsempfänger, was die Verwaltungskosten minimiert Erfahrungsgemäß liegt in der gesetzlichen Unfallversicherung das Schwergewicht der gezahlten Versichertenrenten bei 20% MdE und 30% MdE. Die Versicherungsfälle mit 40% und mehr MdE als Dauerschaden sind die Ausnahme.

Die im vorgelegten Konzept vorgesehenen Versicherungssummen sind als angemessen zu betrachten, da sie eine zusätzliche Absicherung zur gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung und einer privaten Vorsorge darstellen. Diese Einmalzahlungen sind in dieser Höhe in der gesetzlichen Unfallversicherung unbekannt.

Es sollte jedoch auch nicht übersehen werden, dass die Brandschutzgesetze verschiedener Länder die Träger des Brandschutzes verpflichten, neben der gesetzlichen Unfallversicherung für Feuerwehrangehörige eine zusätzliche private Unfallversicherung abzuschließen.

Mit einer zusätzlichen Versicherung könnte die Attraktivität der Freiwilligen Feuerwehren gesteigert werden. Sponsoren auf Ortsebene dürften sicherlich gefunden werden.

- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis. Aus dortiger Sicht besteht kein grundsätzlicher Bedarf. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist gut. Dem besonderen Aufopferungsanspruch wird i.d.R. durch besondere Mehrleistungen Rechnung getragen. Ob darüber hinaus private Zusatzabsicherungen getroffen werden sollen, mag jedem einzelnen Träger der Feuerwehren selbst überlassen bleiben.

Az 63.05

Ergebnisniederschrift 18. Tagung FB Sozialwesen am 29. April 2016 in Fulda

TOP 12 Verschiedenes

TOP 12.2 Spitzengespräch DGUV / DFV

D Das nächste Spitzengespräch findet am 13. Juni 2016 in Sankt Augustin statt.